

DIETER HAGDORN

ZUR VERWENDUNG VON υἱός UND θυγάτηρ VOR DEM VATERSNAMEN IN  
URKUNDEN RÖMISCHER ZEIT

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 80 (1990) 277–282

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn



## Zur Verwendung von υἱός und θυγάτηρ vor dem Vatersnamen in Urkunden römischer Zeit

Der Gesellschaftsvertrag P.Köln II 101 vom Jahre 274 oder 280 n.Chr. beginnt folgendermaßen:

- Αὐρήλιοι Σιλβανός ὁ καὶ ... [ ] εὐ[ ]  
 υἱὸς Θέωνος κοσμητεύσ[αν]το[ς]  
 τῆς λαμπρᾶς καὶ λαμπ[ροτάτ]ης [᾽Ο]ξ[υ-]  
 4 ρυγχειτῶν πόλεως καὶ Σ[α]ρ[α]πίων  
 ᾽Ωρείωνος μητρὸς ᾽Ηρᾶτος ἀπὸ  
 τῆς αὐτῆς πόλεως ἀλλήλοις  
 χαίρειν.

Bei der Bearbeitung dieser Urkunde hatte ich mich, wie meine kurze Anmerkung zu Z. 2 der Edition erkennen läßt, zwar über die Verwendung des Wortes υἱός zur Bezeichnung der Filiation in einem Papyrus römischer Zeit verwundert. Mit dem Hinweis auf Preisigkes Wörterbuch und eine kurze Bemerkung von J.D. Thomas, wo festgestellt wird, daß diese Erscheinung, die in byzantinischer Zeit überaus häufig anzutreffen ist, auch in römischer Zeit hin und wieder begegnet,<sup>1</sup> hatte ich mich jedoch beruhigt. Die entscheidende Frage, nämlich warum diese Form der Filiation nur bei dem ersten der beiden Vertragspartner angewandt worden ist, nicht jedoch bei dem zweiten, war mir offenbar nicht gekommen.

Bei flüchtiger Suche hätte ich jedoch für ebendiese unterschiedliche Verfahrensweise in einem und demselben Text Parallelen finden können, z.B. P.Oxy. XXXI 2586:

- ὁμολογοῦσιν ἀ[λλήλοις Αὐρή-]  
 λιοι ᾽Ερμίας υἱὸς Πτολ[εμα]ί[ου ἀγο-]  
 ρανομήσαντος τῆς [᾽Ο]ξυρ[υγχειτῶν]  
 4 πόλεως καὶ Διόσκορος ᾽Αθ[ηνοδῶρου]  
 ἀπὸ τῆς αὐτῆς πόλεως κτλ.

Die richtige Frage und damit zugleich auch die richtige Antwort kam mir erst später bei zufälliger Lektüre der großen Ephebeninschrift aus Memphis vom Jahre 220, SB VIII 9997. Sechszehn Epheben werden in der Inschrift aufgeführt, in der Regel mit Angabe des Vatersnamens und des Namens des Großvaters und der Mutter, aber nur sechsmal wird dabei das Wort υἱός verwendet. Diese sechs Fälle sind:

- Z. 6-7 Σαραπάμμων υἱὸς Λεωνίδου ᾽Αρτεμιδώρου ἀγορανομήσαντος,  
 Z. 7-9 Λεωνίδης ὁ καὶ Διονύσιος υἱὸς ᾽Απολλωνίου Λεωνίδου ἀρχιερατεύσαντος,  
 Z. 15-16 Διοσκοράμμων υἱὸς Σαραπίωνος ᾽Ισιδώρου ἢ κοσμητεύσαντος,  
 Z. 42-44 Δίδυμος Κασιανοῦ υἱὸς (ἢ υἱοῦ) ᾽Ηφαιστολλέοντος ἀγορανομήσαντος μητρὸς ᾽Απίας  
 θυγατρὸς Σαραπίωνος ἢ τοῦ καὶ Ποτάμωνος ἀρχιερατεύσαντος,

<sup>1</sup> Natürlich ist hier nicht die Rede von griechischen Zeugnissen für *römische* Namensgebung, die sich in den Papyri auch hin und wieder finden; bei ihnen steht das Wort υἱός *hinter* dem Namen des Vaters.

Z. 46-47 Νειλάμμων υἱὸς Λεωνίδου Διδύμου ἐξηγητεύσαντος μητρὸς Λεονταροῦτος Διδύμου,  
Z.62-63 Αἰλουρίων υἱὸς Ὀριγένους τοῦ Ἡφαιστίωνος κοσμητεύσαντος μητρὸς Κυρίλλης.

«Occasionally, for the sake of clarity, υἱός or θυγάτηρ (l. 43) is inserted» hat M.N. Tod, der Erstherausgeber der Inschrift, den Befund in JEA 37,1951,97 lakonisch kommentiert. Aber diese Erklärung kann nicht zutreffen; es wäre nicht einzusehen, weswegen die wünschenswerte Klarheit nur in knapp einem Zehntel der Fälle angestrebt worden sein soll.

Allen bisher zitierten Beispielen ist, wie die Zusammenstellung deutlich vor Augen geführt hat, indes gemeinsam, daß dort, wo das Wort υἱός verwendet ist, der Vater der jeweiligen Person ehemals Inhaber eines kommunalen Amtes gewesen ist. Auf der anderen Seite werden den Vätern der beiden anderen Vertragspartner in den zitierten Papyri keine derartigen Ämter zugeschrieben, und diese zweite Beobachtung bestätigt sich bei SB VIII 9997: Von allen 66 Epheben, die in der Liste erscheinen, können ausschließlich die oben ausgeschriebenen 6 sich als Abkömmlinge von Inhabern kommunaler Ämter bezeichnen. Hier muß die Erklärung für die unterschiedliche Verfahrensweise bei der Bezeichnung der Filiation gesucht werden. Offensichtlich sollte durch die Verwendung des Wortes υἱός dem Vater der erwähnten Person eine herausgehobene Stellung eingeräumt werden, sollte er gleichsam vom gemeinen Volk abgehoben werden.

Es scheint sich eine Regel herauszustellen, die folgendermaßen zu formulieren wäre: Wenn in Urkunden römischer Zeit bei der Personenbeschreibung die Filiation mit Hilfe des Wortes υἱός (bzw. θυγάτηρ, s. weiter unten) angegeben wird, dann bedeutet das: Der Vater des (oder der) Betroffenen hatte eine angesehene soziale Stellung inne, in der Regel, weil er ein kommunales oder sonstiges Amt bekleidete oder bekleidet hatte.

Sollte diese Regel sich als richtig erweisen, dann könnte ihre Kenntnis in gewissen Fällen auch bei der Rekonstruktion bzw. Interpretation der Urkunden von Hilfe sein. Falls in einer derartigen Verbindung nämlich der Beamten Titel abgekürzt ist oder nicht nur der Name des Vaters, sondern auch derjenige der Person selbst im Genitiv steht (etwa παρὰ τοῦ δεινῶς υἱοῦ τοῦ δεινῶς γυμνασιαρχήσαντος), dann könnte theoretisch der Titel sowohl auf den Sohn als auch auf den Vater bezogen werden. Aus unsere Regel aber würde klar folgen, daß der Titel nur dem Vater gehören kann.

Um zusätzliche Stützung für die Richtigkeit der von mir angenommenen Regel zu finden, habe ich mich — vornehmlich in Papyruspublikationen neuerer Zeit — nach weiteren Beispielen für die fragliche Personenbeschreibung umgesehen; die Verhältnisse außerhalb Ägyptens habe ich dabei bewußt außer acht gelassen. Meine Aufstellung, die keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit erheben will, beginne ich mit solchen Fällen, bei denen über die Zuordnung des Titels nach dem Vatersnamen kein Zweifel bestehen kann. Es sind dies Fälle, (A) wo entweder sowohl nach dem Namen des Sohnes als auch nach dem des Vaters Titel aufgeführt sind oder (B) wo der Name des Sohnes in einem anderen Casus als dem Genitiv steht und der Titel nach dem Vatersnamen voll ausgeschrieben ist. Schließlich kann man hierher auch (C) die Beispiele von Frauen setzen, bei denen die Filiation mit Hilfe des Wortes θυγάτηρ bezeichnet wird, weil es sich von selbst versteht, daß die auf den Namen des Vaters folgenden Titel nicht auf die Frau zu beziehen sind.

A. Name (in welchem Casus auch immer) + Titel + υἱός + Name des Vaters + Titel:

P.Coll. Youtie II 67,6

P.Oxy. VIII 1114 I 21

P.Hamb. I 14,11

P.Oxy. XIV 1703,4

P.Harris II 227,7

P.Oxy. XXVII 2473,12

P.Merton II 78,6 (vgl. BL VII S. 105)

P.Oxy. XXXVIII 2854,5

P.Mil.Vogl. VI 273,1 (ergänzt)

P.Ryl. II 117,18

PSI VIII 961,45.65f. SB XVI 12289,27  
 SB XII 11047 = PSI XV 1531,1

B.1. ὁ δεῖνα υἱὸς τοῦ δεῖνος + Titel im Genitiv (ausgeschrieben):

P.Köln II 101,2 (s. oben)	P.Oxy. LI 3638,1
P.Oxy. X 1284,8 (ergänzt)	PSI XII 1251,2 (ergänzt)
P.Oxy. XXXI 2586,2 (s. oben)	P.Tebt. II 396,2

B.2. τῷ δεῖνι υἱῷ τοῦ δεῖνος + Titel im Genitiv (ausgeschrieben):

BGU XI 2118,3 (vgl. BL VI S. 22)	P.Mil. Vogl. III 143,1
P.Coll.Youtie I 27,1	P.Oxy. VI 909,8

B.3. τὸν δεῖνα υἱὸν τοῦ δεῖνος + Titel im Genitiv (ausgeschrieben):

P.Oxy. XXXIV 2710,6

C. Frauennamen (in welchem Casus auch immer) + θυγάτηρ + Name des Vaters + Titel:

BGU XV 2429 = P.Turner 42,4	P.Oxy. XLVI 3302,2
P.Coll. Youtie II 80,3	P.Oxy. XLVII 3354,1
P.Oxy. I 102,4	P.Oxy. XLVIII 3386,4
P.Oxy. IX 1199,10	P.Oxy. L 1899,67
P.Oxy. X 1274,1	PSI XII 1249,5.14
P.Oxy. X 1278,7-8	P.Strasb. 261,5 (ergänzt)
P.Oxy. XII 1444,31	P.Strasb. 511,13
P.Oxy. XII 1475,7.11	P.Tebt. II 397,3.22.29
P.Oxy. XXII 2346,48	P.Vindob. Salomons 5,4
P.Oxy. XXXI 2566 II 2	SB VI 9201,1
P.Oxy. XLII 3048,12	SB VI 9219,3.9
P.Oxy. XLIII 3139,2	SB VIII 9997,43
P.Oxy. XLV 3246,7.8	SB XVI 12537,11

Ein Punkt sei *expressis verbis* hervorgehoben: Ich habe kein einziges Beispiel dafür gefunden, daß in Fällen, wo der Name des Sohnes in einem anderen Casus als dem Genitiv steht, ein voll ausgeschriebener Titel, der auf den durch das Wort υἱός eingeführten Namen des Vaters folgt, im Casus mit dem Namen des Sohnes übereinstimmt. Ich glaube dadurch hinreichend sicher nachgewiesen zu haben, daß die Titel in derartigen Verbindungen immer auf den Vater zu beziehen sind, d.h. auch in den Fällen, wo sowohl der Name des Sohnes wie auch der des Vaters im Genitiv steht oder wo wegen einer Abkürzung bzw. einer Lücke im Papyrus der grammatikalische Bezug des Titels nicht erkennbar ist.

In vielen Fällen haben die Herausgeber derartiger Texte natürlich die richtige Beziehung hergestellt, beispielsweise in SB VI 9380 (7) = P.Mil.Vogl. II 63,1-2 und mehreren an dieselbe Person adressierten Urkunden<sup>2</sup>, wo man immer liest Πτολλαρίωνι υἱῷ Πτολλαρίωνος γε-

<sup>2</sup> Folgende P.Mil. Vogl.: III 130 = SB VI 9380 (1); III 132; III 133 = SB VI 9380 (2); III 134 = SB VI 9380 (3); III 135 = SB VI 9380 (4); III 138; III 139 = P.Mil. Vogl. II 64; III 140 = SB VI 9380 (9); III 141 und SB VI 9313.

Bemerkenswert sind daneben P.Mil.Vogl. III 136,1 = SB VI 9380 (5) und III 137,1, weil in ihnen ebenfalls υἱῷ Πτολλαρίωνος steht, ohne daß indes ein Titel danach folgte. Man kann daraus schließen, daß auch in anderen Fällen dieser Art die Ehrenstellung des Vaters wohl bestanden hat, aber nicht ausdrücklich verzeichnet worden ist. Nachweisbar ist das z.B. auch in P.Oxy. LI 3612,1-3 Σεπτιμῖω Εὐδαίμονι | κοσμητεύσαντι Ἀλεξανδρέων υἱῷ Σεπτιμίου | Σερήνου (ohne Titel); denn Septimius Serenus war ἐξηγητεύσας und πρυτανεύσας von Oxyrhynchos, vgl. nur P.Oxy. L 3596,1-2 mit Komm.

γυμνασιαρχ(ηκότος), oder P.Oslo III 144,30-31 Ἰέρ]αξ υἱὸς Ἐπιμάχου [ | ἐξηγη(τεύσαντος) oder PSI VIII 880,3-5 Ἀνεικήτω υἱ[ῶ ]|νος ἀγορανομήσαν[τος oder P.Oxy. XXII 2338,90 (vgl. BL VII S. 148) und P.Oxy. XLVIII 3386,5-6. Wo Name und Vatersname beide im Genitiv stehen, bleibt häufig unklar, wie der Herausgeber die Beziehung aufgefaßt hat, da auch die Übersetzungen, sofern sie vorhanden sind, mehrdeutig sind und gewöhnlich auf eine Kommentierung dieses Punktes verzichtet wird. Das schien mir etwa der Fall in P.Hamb. I 15,5 = 16,16-17; P.Harris II 224,3; P.Oxy. XVII 2137,8; PSI V 451,2; SB V 7990 = PSI XII 1257,5. Die richtige Interpretation kann in solchen Fällen durch Parallelen erleichtert werden; in P.Amh. II 96, liest man beispielsweise Ἐρμοῦ υἱοῦ Διογένους κοσμητεύσαντος. Da derselbe Mann in P.Amh. II 100,1 im Nominativ begegnet (Ἐρμῆς Διογένους κοσμητεύσαντος), ist die Beziehung des Titels evident, und P.Amh. II 96 ist folglich richtig in die Liste der Kosmeten bei de Kock<sup>3</sup> als Beleg für Διογένης aufgenommen worden; vgl. auch P.Straßb. I 2,1f. Αὐρηλίου [.....] | τοῦ καὶ Διογένους Ἐρμοῦ υἱοῦ Διογένους κοσμητεύσαντος mit Anm., wo das Wort υἱός bemerkenswerterweise zwischen dem Namen des Vaters und dem des Großvaters verwendet ist.

Mehrfach sind jedoch auch Herausgeber von Urkunden bei der Auflösung von Abkürzungen oder bei der Ergänzung von Lücken in die Irre gegangen bzw. haben Benutzer der Texte nachweislich falsche Beziehungen hergestellt. Folgende Fälle scheinen mir einer Erwähnung wert.

P.Oxy. XXXVI 2796,3 Σαραπίων υἱὸς Φιλοσόφου γυμ(νασιαρχήσας). Es ist γυμ(νασιαρχήσαντος) herzustellen, unabhängig davon, denke ich, ob Φιλοσόφου wirklich ein Name ist oder nicht. In Sijpesteijns Liste der Gymnasiarchen<sup>4</sup> ist folglich der Beleg Nr. 567 Σαραπίων Φιλοσόφου zu streichen.

SB V 9797 = PSI XII 1259, 28 Σαραπίωνι υἱῶ Σπαρ[τάκου]<sup>5</sup> γυμνασιαρχ( ). In der Anmerkung zur Zeile schwanken die Herausgeber zwischen den Auflösungen γυμνασιάρχ(ω) und γυμνασιαρχ(ήσαντι); es ist jedoch der Genitiv intendiert, am ehesten γυμνασιαρχ(ήσαντος). Bei Sijpesteijn ist Nr. 301 Σαραπίων Σπαρτάκου zu tilgen und durch Σπάρ[τακος (vgl. auch Fußn. 5) zu ersetzen.

PSI XIII 1323,4-5 Πτολεμαῖός τις | υἱὸς Πάππου γεγυμνασιαρχ[χηκῶ]ς τοῦ νομοῦ. Die richtige Ergänzung ist γεγυμνασιαρχ[χηκῶ]ς<sup>6</sup>, Sijpesteijns Nr. 98 Πτολεμαῖος Πάππου entfällt, stattdessen wäre der Beleg unter dem Namen Πάππος aufzuführen.

P.Strasb. 386,1-2 Ἀμάτιος [ὁ κ]αὶ Στατιανὸς υἱὸς Ἡρώνας ἐξη(γητεύσας) | γυμ(νασιαρχήσας) καὶ [ὡ]ς χρηματίζει; vgl. die Anm. zu Z. 2. Die Titel sollten im Genitiv stehen. Eine Inspektion des Originals in Straßburg hat zudem ergeben, daß am Ende von Z. 1 nach ἐξη keinerlei Abkürzungszeichen zu sehen ist und daß der zweite Buchstabe in Z. 2 ein η und nicht ein υ ist; er hat genau dasselbe Aussehen wie der letzte Buchstabe in Z. 1. Über γη steht ein deutlicher Abkürzungstrich. Diese neue Lesung hat J. Schwartz freundlicherweise bestätigt. Es ist folglich

<sup>3</sup> E.L. de Kock, Die kosmeten in Ägypte, Leiden 1948, S. 11 Nr. 45.

<sup>4</sup> P.J. Sijpesteijn, Nouvelle liste des gymnasiarques des métropoles de l'Égypte romaine (Studia Amstelodamensia XXVIII), Zutphen 1986.

<sup>5</sup> So in BL III 229; in der Edition steht Σπαρ[τιάτου]. In ihrer neuesten Diskussion der Familie des Strategen Sarapion alias Apollonios erwägt Maria Lauretta Moioli in ACME 40,1987,123-136 auf S. 127 auch die Möglichkeit der Ergänzung Σπαρ[τῶ]. Diese Möglichkeit gewinnt insofern noch mehr an Plausibilität, als dieser Σπαρτάκος durch PSI XII 1253,1 als ehemaliger Gymnasiarch bekannt ist. Moioli bezieht den Titel in PSI XII 1229,28 wie die Herausgeber falsch auf Sarapion.

<sup>6</sup> Bei dieser Ergänzung wird der Vorwurf, der dem Ptolemaios in Z. 6f. gemacht wird (διὰ τὸ δοκεῖν αὐτὸν | ἀρχοντικὸν εἶναι) erst voll verständlich: er ist nicht selbst ἀρχοντικός, sondern nur sein Vater war es.

ἐξηγη(τεύσαντος) zu transkribieren. Der Eintrag bei Sijpesteijn Nr. 242, der fälschlich auf den Sohn Ἀμάτιος ὁ καὶ Στατιανός bezogen war, ist ersatzlos zu streichen. Heron dürfte identisch sein mit dem aus P.Fuad 26,11f.37 (vgl. Z. 16.20.21); P.Mil.Vogl. III 144, 1.25f. und P.Mil. Vogl. III 143,1 bekannten ehemaligen Exegeten namens Ἦρων Ἀματίου.

Weil die Bedeutung der Beifügung des Wortes υἱός zum Vatersnamen nicht erkannt wurde, ist manch einem Sohn eines Gymnasiarchen die Ehre zuteil geworden, in Sijpesteijns Liste aufgenommen zu werden, die nur seinem Vater zugestanden hätte, welcher wiederum übergegangen worden ist. Das trifft beispielsweise zu für:

P.Bonon. 19,12-14, wo nur ] υἱοῦ Μέλανος γεγυ[νασιαρχηκότος καὶ (?)] προαρχιερατεύσαντος erhalten ist (vgl. BL VII S. 30). Sijpesteijn hält unter Nr. 219 den Sohn für den Gymnasiarchen und führt Μέλας daher auch nicht im alphabetischen Register der Amtsinhaber auf.

P.Bonon. 25,11-12 Νεμεσιανοῦ υἱοῦ Νεμε[σι]ανοῦ (ῶ) [γε]γυ[μ]νασιαρχηκότος κτλ. Der Beleg erscheint bei Sijpesteijn Nr. 211 mit dem Eintrag Νεμεσιανὸς Νεμεσιανοῦ. Daß R.P. Salomons in P.Vindob. Salomons 6,9 Anm. plausibel gemacht hat, daß statt Νεμε[σι]ανοῦ (ῶ) im Bologneser Papyrus Νεμε[σί]ωνο(ς) zu lesen ist (vgl. BL VII S. 30), ist Sijpesteijn anscheinend entgangen, wie überhaupt ein Verweis auf P.Vindob. Salomons 6,8-10 in seinem Buche fehlt. Salomons selbst hat übrigens in der Anm. zu Z. 10 ebenfalls einen falschen Bezug des Titels angenommen. Der Eintrag bei Sijpestein sollte jedenfalls Νεμεσίων lauten.

P.Oxy. XIV 1724 II 29-30 Πτολεμαίου τοῦ καὶ Ἀντίοχου υἱοῦ Πτολεμαίου Δείου | γυ[μ]νασιαρχήσαντος) κτλ. Statt Πτολεμαῖος ὁ καὶ Ἀντίοχος Πτολεμαίου müßte der Eintrag bei Sijpesteijn Nr. 311 Πτολεμαῖος Δείου lauten.

P.Oxy. XLVI 3286,4-6 Μά[ρ]κου Α[ύ]ρηλίου Νεπωτιανοῦ | υ[ι]οῦ Α[ύ]ρηλίου Διονυσάμμωνο[ς] | γυμνασιαρχήσαντος κτλ. Schon in der Edition im Kommentar zu Z. 4-5 ist der Titel fälschlich auf Νεπωτιανὸς bezogen worden, desgleichen bei Sijpesteijn Nr. 347.

P.Ryl. II 116,3-4 Σαπρίωνος τοῦ καὶ Ἐρμαίου υἱοῦ Σαραπίωνος κοσμη(τεύσαντος) καὶ γυμνασιαρχήσαντος. Sijpesteijn führt den Papyrus unter Nr. 236 als Beleg für Σαπρίων ὁ καὶ Ἐρμαῖος Σαραπίωνος auf, während der Vater Sarapion in Wirklichkeit das Amt innegehabt hat. Denselben Fehler begeht de Kock (s. Fußn. 3) auf S. 10 Nr. 30, doch liest man hier immerhin die Bemerkung: «Onseker of die seun of vader kosmeet was».

SB XVI 12696,10 Κά[σ]τωρος υἱοῦ Μαρίωνος γεγυμνασιαρχηκότος); vgl. auch Z. 10. Nicht Κάστωρ (so Sijpesteijn Nr. 83), sondern Μαρίων heißt der Gymnasiarch. Der Fehler ist auch schon in der Einleitung zu Ed. pr. des Textes in ZPE 46,1982,215 begangen worden.

APF 4,1908,135 Kol. IV 21-23 Διογένους υἱοῦ θέσει Συρίωνος γυμνασιαρχήσαντος. Erscheint bei Sijpesteijn Nr. 153 unter Διογένης statt unter Συρίων.

Ähnliche Mißverständnisse mögen sich auch sonst finden. Sie alle aufzuspüren und hier auszubreiten, kann nicht meine Aufgabe sein. Ich will mich mit zwei Beispielen begnügen.

Der Herausgeber von P.Michael. 21,1-2 hatte vorsichtigerweise Αὐρήλιος Ἀπολλώνιος υἱὸς Γαμαίνου | ἐξηγ/ transkribiert. Der Titel, der sicherlich in ἐξηγ(ητεύσαντος) aufgelöst werden muß und auf Γαμαίνου zu beziehen ist, sofern dieser Name wider alle Wahrscheinlichkeit richtig gelesen worden sein sollte,<sup>7</sup> ist in BASP 5,1968,90 fälschlich auf den Sohn bezogen worden.

De Kock (vgl. Fußn. 3), der in einem oben zitierten Fall in einer Bemerkung zu seiner Liste seine Unsicherheit zum Ausdruck gebracht hat, war in einem anderen Fall weniger vorsichtig: BGU

<sup>7</sup> Eine naheliegende Korrektur wäre Γεμείνου, was man allerdings ohne Kontrolle eines Photos nicht vorzuschlagen wagt. Der augenblickliche Aufenthaltsort des Originals ist mir unbekannt.

III 362 V 21 Σαρα[πίωνο]ς υιοῦ Εὐπόρου κ[οσ]μ(ητοῦ) bzw. κ[οσ]μ(ητεύσαντος) erscheint bei ihm unter Nr. 50 als Beleg für Sarapion, ohne daß die Möglichkeit eines anderen Bezugs erwähnt wird. Natürlich war der Vater Εὐπορος der Kosmet.

Ein letzter Punkt: Wenn in einem lückenhaften Papyrus römischer Zeit in der Filiation das Wort υἰός (oder θυγάτηρ) auftaucht, darf man jetzt mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen (vgl. allerdings Fußn. 2), daß der Vater mit irgendeinem Titel genannt war. Auch dafür ein Beispiel: P.Fam. Tebt. 49a II 14 Π]ρώταρχος υἰὸς Ἡρώ[δου].

Heidelberg

Dieter Hagedorn